

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)  
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses  
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes  
die Präsidentin des Rechnungshofes  
den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit  
die Bezirksämter  
die Sonderbehörden  
die nicht rechtsfähigen Anstalten  
die Eigenbetriebe

nachrichtlich

an die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts  
die sonstigen Mitglieder des Verbandes von Arbeitgebern des öffentlichen Dienstes in Berlin sowie von Unternehmen, auf deren Leitung das Land Berlin einen entscheidenden Einfluß hat (VAdöD Berlin)  
den Hauptpersonalrat  
die Hauptschwerbehindertenvertretung für die Behörden, Gerichte und nichtrechtsfähigen Anstalten des Landes Berlin

**Geschäftszeichen:**

II H – 0524/002

**Bearbeiterin:**

Frau Becker, II H 13

**Dienstgebäude:**

Klosterstraße 59, 10179 Berlin-Mitte

**Zimmer:** 3066

**Telefon:** (030) 9020 - 3086

**Telefax:** (030) 9020 - 283086

**E-Mail:** [tarifrecht@senfin.berlin.de](mailto:tarifrecht@senfin.berlin.de)

**Internet:** [www.Berlin.de/sen/finanzen](http://www.Berlin.de/sen/finanzen)

**Verkehrsverbindungen:**

U Klosterstraße

S+U Jannowitzbrücke



**Datum:** 13. Juni 2013

## Rundschreiben II Nr. 53/2013

### **Arbeitsmaterial zum TVA-L Pflege**

Rundschreiben II Nr. 3/2013 vom 13. Januar 2013

Mit diesem Rundschreiben werden Sie über die 2. Änderung zu dem im Intranet zur Verfügung stehenden Arbeitsmaterial zum TVA-L Pflege informiert.

Berücksichtigt sind die Änderungen, die sich aus dem Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 9. März 2013 (bekannt gegeben mit Rundschreiben II Nr. 49/2013 vom 10. Juni 2013) ergeben haben.

Rückwirkend zum 1. Januar 2013 wurde die Dauer des Erholungsurlaubs einheitlich auf 27 Ausbildungstage bei einer Verteilung der wöchentlichen Ausbildungszeit auf 5 Tage festgelegt. Hinsichtlich der Urlaubsansprüche für die Kalenderjahre 2011 und 2012 verweise ich auf mein Rundschreiben II Nr. 57/2012 zur Diskriminierung durch Differenzierung der Urlaubsdauer nach dem Lebensalter. Hinsichtlich der Urlaubsansprüche für das Kalenderjahr 2013 verweise ich auf mein Rundschreiben II Nr. 67/2012. Hiernach waren Urlaubsanträge, die über 26 Tage für den Jahresurlaub hinausgingen, nur unter Vorbehalt zu bewilligen. Diese Bewilligungen sind nunmehr der neuen Rechtslage anzupassen.



Die Senatsverwaltung für Finanzen ist seit August 2011 als familienbewusste Arbeitgeberin zertifiziert

Des Weiteren wurde § 18a eingefügt, mit dem eine Verpflichtung zur Übernahme von Auszubildenden nach erfolgreich beendeter Ausbildung geregelt wird. Hinweise hierzu können Sie dem Arbeitsmaterial zum TVA-L BBiG (§ 19) entnehmen, das in Kürze nach Abschluss des personalvertretungsrechtlichen Beteiligungsverfahrens bekannt gegeben wird.

Änderungen haben sich ergeben auf den Seiten 1, 5 bis 7, 10 und 11 sowie 14. In den Durchführungshinweisen sind sie durch Randstriche gekennzeichnet.

Im Auftrag  
Jammer